

den Betriebspflanzenschutzagronomen und den Leitern der agrochemischen Zentren Arbeitsberatungen durchzuführen, notwendige Festlegungen zu treffen und spezifische Informationen über Ergebnisse der Bestandsüberwachung und der Wirksamkeit der Bekämpfung von Schaderregern zu fordern.

§16

(1) Im Interesse einer hohen Effektivität und zur schnellen Umsetzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts können durch die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke in Abstimmung mit den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise Festlegungen über den überkreislichen Einsatz von Mitarbeitern mit Spezialkenntnissen aus den Pflanzenschutzämtern und Pflanzenschutzstellen getroffen werden.

(2) Bisher überkreislich wirksam werdende Pflanzenschutzstellen können auch weiterhin die Betreuung der festgelegten Kreise zur Erfüllung der in dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Aufgaben wahrnehmen.

§17

Statuten

Die Arbeitsweise und die rechtliche Stellung der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne werden durch Statuten geregelt.

III.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Betriebspflanzenschutzagronomen
und Aufgaben der agrochemischen Zentren**

Betriebspflanzenschutzagronomen

§18

Die Betriebspflanzenschutzagronomen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung bzw. Sicherung der Planung der notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen im Betriebsplan und in den Brigadeplänen und Vorbereitung der Vertragsabschlüsse mit den Kooperationspartnern zur Durchführung chemischer und anderer Pflanzenschutzmaßnahmen;
- r- Durchführung der Überwachung der Kulturpflanzenbestände und der Wildpflanzen, die als Wirtspflanzen dienen, auf Schaderreger unter Beachtung der Hinweise und Warnungen aus der Schaderregerüberwachung und auf abiotisch bedingte Schadsymptome;
- Sicherung der Durchführung-notwendiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Schaderregern;
- Leitung der von den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen durchzuführenden Pflanzenschutzmaßnahmen und Kontrolle und Bewertung der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen, die von Kooperationspartnern auf vertraglicher Grundlage durchgeführt werden;
- Einflußnahme in den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen auf die Durchsetzung der phytosanitären Aufgaben als Bestandteil einer hohen Ackerkultur, insbesondere durch Mitwirkung bei der Gestaltung der Fruchtfolge, der Sortenwahl, der wissenschaftlichen Düngung, der Einhaltung der agrotechnischen Termine und der Nutzung der mechanischen Pflege der Pflanzenbestände;
- Durchführung bzw. Durchsetzung angewiesener Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne;
- Sicherung der erforderlichen Entnahme von Boden- und Pflanzenproben für Untersuchungen mit Übergabe an die Pflanzenschutzstelle bzw. an das Pflanzenschutzamt, Durchführung einfacher Untersuchungen;

- Führung der Pflanzenschutzkarte und anderer erforderlicher Dokumentationen einschließlich der Führung der Nachweisunterlagen der Gifte der Abteilungen 1 und 2, sofern sie als Giftbeauftragte mit der Lagerhaltung beauftragt wurden;
- Information gegenüber dem Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises und der Pflanzenschutzstelle;
- Sicherung einer ständigen engen Zusammenarbeit mit dem agrochemischen Zentrum und der Pflanzenschutzstelle.

§19

Arbeitsaufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebspflanzenschutzagronomen sind in Funktionsplänen detailliert festzulegen. Der Funktionsplan ist vom Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises zu bestätigen.

§20

Agrochemische Zentren

Die agrochemischen Zentren haben auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes insbesondere folgende Aufgaben:

- normativ-, termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen mit Pflanzenschutzmaschinen und Luftfahrzeugen im Auftrag der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen auf der Grundlage von langfristigen Verträgen und Jahresverträgen,
- Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Weisung der Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise in besonderen phytosanitären Situationen,
- Planung der Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Zwischenlagerung der Arbeitsvorräte in Zusammenarbeit mit den VEB Kombinat materiell-technische Versorgung,
- ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Konservierung und Abstellung der Pflanzenschutztechnik,
- enges Zusammenwirken mit den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik bei der Instandhaltung und Instandsetzung der Pflanzenschutztechnik, gemeinsame Planung und Koordinierung der Pflanzenschutzmaßnahmen in den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie aktive Einflußnahme bei der Durchsetzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und des effektiven Einsatzes der zur Verfügung stehenden Fonds auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes,
- enge Zusammenarbeit mit den Betriebspflanzenschutzagronomen und mit dem Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises sowie der Pflanzenschutzstelle bei der Sicherung komplexer Pflanzenschutzmaßnahmen einschließlich der gegenseitigen Information,
- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften bei der Lagerung, dem Umschlag und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie beim Einsatz der Pflanzenschutztechnik.

IV.

**Begriffsbestimmungen
und Schlußbestimmungen**

§21

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Pflanzenschutzverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Das Pflanzenschutzwesen in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt:
 - Pflanzen- und Vorratsschutz, Pflanzenquarantäne und Forstpflanzenschutz,